

22. März 2022

Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf

Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem genannten Entwurf. Der VEA und der DIHK nehmen nachfolgend gemeinsam Stellung zum Energiewirtschaftsgesetz. Grundlage dieser Stellungnahme sind die uns bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und von Unternehmen. Sollten uns noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, werden wir diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: R000594 (siehe dazu beigefügte Visitenkarte).

Der DIHK ist von der Registrierungspflicht befreit (siehe dazu beigefügtes Dokument der Bundestagsverwaltung).

VEA Leitung Hauptstadtbüro

RAin Eva Schreiner
Telefon: 0511 9848-113
E-Mail: eschreiner@vea.de

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Dr. Sebastian Bolay
Telefon: 030 - 20308-2202
E-Mail: bolay.sebastian@dihk.de

Anmerkungen

1. Gewährleistung der Netzanschlusserweiterung für Stromkunden

Viele Unternehmen verbrauchen große Mengen an Erdgas und weiterer fossiler Brennstoffe, insbesondere für die industrielle Prozesswärme. Diese Brennstoffe müssen in den kommenden Jahren durch klimaneutrale und wirtschaftliche Alternativen ersetzt werden, damit die Betriebe ihre Klimaneutralitätsziele erreichen können. In vielen Fällen kann das nur durch eine direkte Elektrifizierung geschehen. Mit dieser Elektrifizierung wird ein deutlich erhöhter Stromverbrauch in diese Unternehmen einhergehen. Ein großes Hemmnis für diese Transformation ist unter anderen die Sorge vieler Unternehmen, dass sie keine Gewährleistung für eine entsprechende Erweiterung ihres Netzanschlusses gegenüber ihrem Netzbetreiber haben. Das betrifft alle Spannungsebenen.

Der VEA und der DIHK empfehlen deshalb entsprechende Regelungen zu schaffen. Diese Regelungen müssten zunächst einen **rechtsverbindlichen Anspruch für eine Anschlussenerweiterung** auf Seiten der letztverbrauchenden Unternehmen begründen. Außerdem sollte eindeutig geregelt werden, welche **Kosten zur Änderung, bzw. Erweiterung des Netzanschlusses anfallen und wie diese zwischen Netzbetreiber und letztverbrauchendem Unternehmen aufgeteilt** werden.

2. Gewährleistung der Versorgung mit Energie auch für letztverbrauchende Unternehmen

Für viele Industriekunden ist es derzeit nahezu unmöglich, einen Versorgungsvertrag für Strom oder Gas abzuschließen. Denn viele Energieversorger sind momentan nicht in der Lage, Angebote für entsprechende Versorgungsverträge abzugeben. Damit stehen vor allem mittelständische Unternehmen aktuell vor der Situation, aufgrund ausfallender Energielieferungen ihre Produktion einstellen zu müssen. Die Versorgungssicherheit für viele Betriebe ist somit deutlich gefährdet. Deshalb bedarf es einer Gewährleistung ihrer Versorgung.

Für Industriekunden und das Gewerbe gibt es – anders als für Haushaltskunden – keine Absicherung, im Falle des Ausfalls eines Energielieferanten über die **Ersatzversorgung** weiterversorgt zu werden.

Der VEA und der DIHK empfehlen deshalb, entsprechende Regelungen zu schaffen und den **Anspruch auf eine Ersatzversorgung auf letztverbrauchende Unternehmen** auszuweiten. Dieser Anspruch auf Ersatzversorgung aus dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung sollte unabhängig von der Spannungsebene oder der Druckstufe gewährt werden.